

Hinweise zur tariflichen Ausschlussfrist im Zusammenhang mit der tariflichen Besitzstandszulage (kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-Länder) und der Kindergeldzahlung

Die Aufhebung bzw. Befristung der Kindergeldfestsetzung führt gleichzeitig zum Wegfall der tariflichen Besitzstandszulage (kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-Länder).

Für den Fall eines späteren erneuten Antrags auf Kindergeld ist zu beachten, dass die rückwirkende vierjährige Antragsfrist des Kindergeldes für die tarifliche Zahlung nicht gilt.

Für die tarifliche Zahlung gilt auch in diesem Fall die tarifliche Ausschlussfrist von sechs Monaten (siehe Urteil vom BAG vom 18.1.2004 6 AZR 512/03).

Damit der tarifliche Anspruch nicht erlischt, muss innerhalb von sechs Monaten nach Aufhebung bzw. Ende der Kindergeldfestsetzung der Anspruch auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile vorsorglich schriftlich geltend gemacht werden.

Dabei ist zu beachten, dass die Fortzahlung der tariflichen Besitzstandszulage ab dem 01. November 2006 nur erfolgt, solange für das Kind ununterbrochen ein Kindergeldanspruch besteht.

Ein **späteres Wiederaufleben** der tariflichen Besitzstandszulage mit der Wiederaufnahme der Kindergeldzahlung im Anschluss an den Wegfall des Unterbrechungsgrundes erfolgt nur in den abschließend genannten Ausnahmefällen: Also bei der Ableistung von **Grundwehrdienst, Zivildienst** oder **Wehrübungen** (§ 11 Abs. 1 Satz 3 TVÜ).